



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

165

1976

Berlin, den 31. März 1976

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 76	Verordnung über das staatliche Archivwesen	165
19. 3. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Zuständigkeit der staatlichen Archive, Bestandsergänzung, Bewertung und Kas- sation —	169
19. 3. 76	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Benutzungsgordnung —	172
19. 3. 76	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministe- riums des Innern	174
21. I. 76	Anordnung Nr. 2 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung —	175
25. 2. 76	Anordnung über die Honorierung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern	175
5. 3. 76	Anordnung Nr. Pr. 156 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraft- setzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen)	179
11. i3. 76	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens	179
	<hr/>	
	Berichtigung	179
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	179
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	180
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	180

Verordnung über das staatliche Archivwesen

vom 11. März 1976

Zur weiteren Entwicklung des staatlichen Archivwesens der Deutschen Demokratischen Republik und zur Gewährleistung der Erfüllung seiner Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für die sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Organe und Einrichtungen genannt).

(2) Sie gilt ferner für gesellschaftliche Organisationen, ihre Einrichtungen, andere rechtlich selbständige Organisationen

und Vereinigungen (nachfolgend Organisationen genannt) sowie für Bürger, soweit sie über Dokumente des Staatlichen Archivfonds verfügen.

II.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Archivgut im Sinne dieser Verordnung ist das aus der Tätigkeit von

- Organen und Einrichtungen hervorgegangene dienstliche Schriftgut sowie das Schriftgut historischer Institutionen,
- Organisationen und bedeutenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Gegenwart und Vergangenheit hervorgegangene Schriftgut,

das wegen seines gesellschaftlichen Wertes als Quelle der Erkenntnis historischer Tatsachen und Prozesse dauernd aufzubewahren ist, unabhängig von der Eigentumsform.

(2) Dienstliches Schriftgut im Sinne dieser Verordnung sind die Dokumente, die zur Erfüllung der Aufgaben der Organe und Einrichtungen dienen und sich auf ihre Tätigkeit beziehen.